Stiftungssatzung

Helmholtz - Zentrum Potsdam Deutsches GeoForschungsZentrum - GFZ Stiftung des öffentlichen Rechts

Stiftungssatzung

In der vom Kuratorium am 8 Dezember 2022 beschlossenen Fassung, welche die Stiftungssatzung vom 11. Mai 1992 in der Fassung vom 25. Februar 2022 ersetzt.

Inhalt

Pr	äambel	2
§	1 Rechtsform, Sitz	2
§	2 Stiftungszweck	. 2
§	3 Stiftungsvermögen	3
§	4 Stiftungshaushalt	3
§	5 Kreditaufnahmeverbot	. 3
§	6 Organe und Gremien der Stiftung	. 3
§	7 Aufgaben des Kuratoriums	4
§	8 Zusammensetzung des Kuratoriums	5
§	9 Geschäftsordnung, Einberufung, Beschlüsse des Kuratoriums	5
§	10 Wissenschaftlicher Beirat	6
§	10a Institutsbeirat des Forschungsinstituts für Nachhaltigkeit	7
§	11 Vorstand	7
§	12 Aufgaben des Vorstands	8
§	13 Vertretung der Stiftung	8
§	14 Wissenschaftlicher Rat	9
§	15 Direktorium	9
§	16 Rechnungslegung und Rechnungsprüfung	10
§	17 Bereitstellung von Unterlagen	10
§	18 Interessenkonflikte	11
§	19 Veröffentlichung der Gesamtvergütungen der Mitglieder des Vorstands und des	
Κı	uratoriums	11
§	20 Personalwesen	11
§	21 Satzungsänderungen und Aufhebung der Stiftung	11
§	22 Haushaltsmäßige Befugnisse	12
§	23 Inkrafttreten	12

Stiftungssatzung

Errichtung der selbständigen Stiftung des öffentlichen Rechts "Helmholtz-Zentrum Potsdam Deutsches GeoForschungsZentrum - GFZ"

Präambel

Unter dem Namen "Helmholtz-Zentrum Potsdam Deutsches GeoForschungsZentrum - GFZ" errichtet das für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg zuständige Ministerium eine selbständige Stiftung des öffentlichen Rechts mit Sitz in Potsdam und gibt ihr nachfolgende Satzung.

§ 1 Rechtsform, Sitz

Das "Helmholtz-Zentrum Potsdam Deutsches GeoForschungsZentrum - GFZ" ist eine Stiftung des öffentlichen Rechts des Landes Brandenburg mit Sitz in Potsdam.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der wissenschaftlichen Forschung auf dem Gebiet der Geowissenschaften, insbesondere der kontinentalen Lithosphäre, durch
 - a) eigene Forschung, die neue großforschungsspezifische Ansätze verfolgen soll, und
 - b) Unterstützung der geowissenschaftlichen Forschung in Deutschland durch Koordination, Logistik und Bereitstellung von wissenschaftlichen Infrastrukturen und Plattformen in gemeinsamen Projekten und in internationaler Kooperation, insbesondere durch
 - Entwicklung und Vorhaltung moderner Technologie für Verbundvorhaben, wie z. B. die internationalen Programme zur Katastrophenvorsorge, für den Betrieb von Infrastrukturen und Plattformen (z.B. Gerätepools, Bohranlagen) und für internationale Programme (z.B. Satelliten zur Erdbeobachtung);
 - Übernahme von Aufgaben der Gemeinschaftsforschung im Bereich der Wissenschaften der festen Erde, insbesondere Koordination von internationalen und nationalen Programmen, Durchführung von Observatorienprogrammen sowie den Aufbau und Betrieb von Datenzentren.
- (2) Zweck der Stiftung ist zudem die Förderung des wissenschaftlichen Erkenntnisgewinns zur globalen Nachhaltigkeit durch
 - a) transdisziplinäre und transformative Forschung und Beratung, um gesellschaftliche Wandlungsprozesse hin zur Nachhaltigkeit zu verstehen, zu befördern und mitzugestalten sowie durch
 - b) wissenschaftlichen Austausch und Multi-Stakeholder-Dialoge an der Schnittstelle von Forschung, Politik, Wirtschaft und Gesellschaft im lokalen, nationalen und internationalen Kontext.
- (3) Die Stiftung soll die wissenschaftliche Zusammenarbeit mit Institutionen des In- und Auslandes pflegen.
- (4) Die Stiftung kann im Rahmen des Stiftungszwecks auch weitere damit in Zusammenhang stehende Aufgaben, insbesondere solche der Aus-, Fort- und Weiterbildung übernehmen. Die Stiftung fördert den wissenschaftlichen Nachwuchs.

- (5) Die Stiftung verfolgt als Mitglied der Hermann von Helmholtz-Gemeinschaft Deutscher Forschungszentren e.V. langfristige Forschungsziele des Staates und der Gesellschaft und ist in das an diesen Zielen orientierte Finanzierungsverfahren eingebunden.
- (6) Die Forschungsergebnisse sind zu veröffentlichen und werden insbesondere auch im Rahmen des Wissens- und Technologietransfers in Gesellschaft und Wirtschaft vermittelt.
- (7) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Zweck der Förderung der wissenschaftlichen Forschung auf dem Gebiet der Geowissenschaften soll auch durch Auftragsforschung erreicht werden. Die gesamte Auftragsforschung stellt einen einheitlichen Betrieb gewerblicher Art dar.
- (8) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung und etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (9) Die Stifter und Mitglieder der Organe und Gremien der Stiftung erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 3 Stiftungsvermögen

Das Vermögen der Stiftung besteht aus Mitteln, die der Bund, das Land und Dritte der Stiftung zur Verfügung stellen, aus den Erträgnissen dieser Mittel, aus eigenen Erträgen und aus den Sachen und Rechten, die mit diesen Mitteln geschaffen oder erworben sind und werden.

§ 4 Stiftungshaushalt

Für die Aufstellung und die Ausführung des Haushaltsplans gilt das Finanzstatut für Forschungseinrichtungen des Hermann von Helmholtz-Gemeinschaft Deutscher Forschungszentren e.V. (FinSt-HZ) in der jeweils geltenden Fassung. Die Zuwendung für das Forschungsinstitut für Nachhaltigkeit wird in einem Teilwirtschaftsplan geführt.

§ 5 Kreditaufnahmeverbot

Die Stiftung ist nicht berechtigt, Anleihen aufzunehmen oder zu vergeben und Kredite aufzunehmen. Gleiches gilt für die Vergabe von Krediten sowie die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder ähnlichen Haftungen, es sei denn, das Kuratorium hat gemäß § 7 Abs. 4 f) zugestimmt.

§ 6 Organe und Gremien der Stiftung

- (1) Die Organe der Stiftung sind das Kuratorium ($\S 57-9$) und der Vorstand ($\S 11-13$).
- (2) Die Gremien der Stiftung sind der Wissenschaftliche Beirat (\S 10), der Institutsbeirat des Forschungsinstituts für Nachhaltigkeitsforschung (\S 10a), der Wissenschaftliche Rat (\S 14) und das Direktorium (\S 15).

§ 7 Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium berät den Vorstand und überwacht die Rechtmäßigkeit, Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Führung der Stiftungsgeschäfte.
- (2) Das Kuratorium beschließt über die jährlichen Haushalts- und die mehrjährigen Finanzpläne einschließlich der Ausbau- und Investitionsprogramme. Das Kuratorium prüft den vom Vorstand vorgelegten und vom Jahresabschlussprüfer geprüften Jahresabschluss und Lagebericht und stellt den Jahresabschluss fest. Es nimmt jährlich den Geschäftsbericht sowie den Zentrumsfortschrittsbericht zur Kenntnis. Auf dieser Grundlage beschließt das Kuratorium über die Entlastung des Vorstands entsprechend den für Gesellschaften mit beschränkter Haftung geltenden gesetzlichen Regeln. Das Kuratorium entscheidet über Satzungsänderungen (§ 21), die Aufhebung der Stiftung und über die Behandlung von Ansprüchen Dritter gegen Mitglieder des Vorstands. Dem Kuratorium obliegt die Geltendmachung von Ansprüchen der Stiftung gegen Mitglieder des Vorstands; insoweit vertritt es die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Das Kuratorium bestellt und beruft die Mitglieder des Vorstands ab gemäß § 11.
- (4) Der vorherigen Zustimmung des Kuratoriums bedürfen folgende Geschäfte des Vorstands
 - a) die Festlegung der Strategie der Stiftung einschließlich wesentlicher Änderungen und Ergänzungen zur bisherigen Aufgabenstellung sowie die Planung der Forschungs- und Entwicklungsarbeiten der Stiftung, insbesondere im Rahmen des Finanzierungsverfahrens der Helmholtz-Gemeinschaft sowie der Beginn, die Verlängerung und Beendigung von Initiativen und Partnerschaften, die von gesamtstrategischer Bedeutung für die Stiftung sind,
 - b) die Haushaltsplanung, die Struktur- und Entwicklungsplanung sowie Investitionen, Bau- und Beschaffungsmaßnahmen, sofern sie ein vom Kuratorium festgesetztes Gesamtvolumen überschreiten,
 - c) der Erwerb und die Gründung von Gesellschaften; Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen an Gesellschaften sowie Änderungen der Beteiligungsquote und Teilnahme an einer Kapitalerhöhung gegen Einlagen,
 - d) die Errichtung und die Aufgabe von Standorten sowie wesentliche Änderungen der Organisationsstruktur,
 - e) der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
 - f) die Vergabe von Krediten und die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder ähnlichen Haftungen gemäß § 5 Satz 2,
 - g) der Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Miet- und Pachtverträgen, sofern diese im Einzelfall eine vom Kuratorium festzulegende Grenze (Zeitdauer, Wert) überschreiten,
 - h) die Berufung und Abberufung der Direktor/innen (§ 15); der Abschluss, die Änderung und Kündigung von über- oder außertariflichen Anstellungsverträgen und von Honorarverträgen, die Gewährung sonstiger über- oder außertariflicher Leistungen, ferner abweichende Maßnahmen von Regelungen der Tarifbindung oder -gestaltung und von sonstigen allgemeinen Vergütungs- und Sozialregelungen, die für den Bund gelten, sowie die Übernahme von Versorgungsverpflichtungen,
 - i) der Erlass und die Änderung von Berufungsordnungen, von Geschäftsordnungen für die Organe und Gremien, von Projektordnungen und von Wahlordnungen sowie des Statuts des Forschungsinstituts für Nachhaltigkeit.
 - j) die Einleitung von Rechtsstreitigkeiten von besonderer Bedeutung, sofern nicht die Erteilung der Zustimmung einer rechtzeitigen Einleitung im Einzelfall entgegensteht;

- Abschluss von Vergleichen und der Erlass von Forderungen, sofern der durch Vergleich gewährte Nachlass oder der Nennwert erlassener Forderungen einen vom Kuratorium festzulegenden Betrag übersteigt,
- k) der Abschluss, die Änderung und die Aufhebung wesentlicher Rechtsgeschäfte der Stiftung mit Mitgliedern des Vorstands sowie diesen persönlich nahestehenden Personen, Unternehmen oder Vereinigungen, soweit die Stiftung in diesen Fällen nicht ohnehin durch das Kuratorium vertreten wird, und
- I) sonstige außergewöhnliche, über den Rahmen des laufenden Betriebs hinausgehende Rechtsgeschäfte und Maßnahmen.
- (5) Das Kuratorium kann widerruflich die Zustimmung zu einem bestimmten Kreis von Geschäften allgemein oder für den Fall, dass das einzelne Geschäft bestimmten Bedingungen genügt, im Voraus erteilen.

§ 8 Zusammensetzung des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium besteht aus höchstens neun Mitgliedern, die ihr Amt ehrenamtlich ausüben. Hierzu gehören:
 - a) zwei Mitglieder, die vom Bund entsandt und abberufen werden,
 - b) ein Mitglied, das vom Land entsandt und abberufen wird,
 - c) bis zu sechs Persönlichkeiten aus den Bereichen von Wissenschaft, Wirtschaft oder Gesellschaft, die vom Bund im Einvernehmen mit dem Land berufen werden.
- (2) Den Vorsitz des Kuratoriums übernimmt eines der beiden Mitglieder gemäß Abs. 1 a), den stellvertretenden Vorsitz das Mitglied gemäß Abs. 1 b). Sollte vorübergehend kein Mitglied gemäß Abs. 1 b) entsandt sein, übernimmt das zweite Mitglied gemäß Abs. 1 a) solange den stellvertretenden Vorsitz.
- (3) Mitglieder nach Absatz 1 c) werden längstens für die Dauer von vier Jahren berufen. Ihre Wiederberufung ist nur einmal zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben sie im Amt, bis die Neuberufungen durchgeführt sind.

§ 9 Geschäftsordnung, Einberufung, Beschlüsse des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung, in der auch Zuständigkeit und Verfahren seiner Ausschüsse näher geregelt werden. Ein Ausschuss darf nicht an Stelle des Kuratoriums beschließen.
- (2) Das Kuratorium wird von der oder dem Vorsitzenden in der Regel einmal im Kalenderhalbjahr einberufen. Das Kuratorium ist einzuberufen, wenn es zwei Mitglieder oder der Vorstand beantragen. Einladung, und, Tagesordnung sind von der oder dem Vorsitzenden spätestens 14 Tage im Voraus schriftlich oder per Mail zu übermitteln. Bei der Berechnung der Ladungsfrist werden der Tag der Absendung der Einberufung und der Tag der Kuratoriumssitzung nicht mitgerechnet. Der Vorstand übermittelt die erforderlichen Sitzungsunterlagen spätestens 14 Tage vor der Sitzung. In begründeten Einzelfällen kann diese Frist in Abstimmung mit der/dem Vorsitzenden ausnahmsweise verkürzt werden.
- (3) Beschlüsse des Kuratoriums werden in der Regel in Präsenzsitzungen gefasst. Die/der Vorsitzende des Kuratoriums kann ausnahmsweise eine Sitzung des Kuratoriums als Video-, Web- oder Telefonkonferenz unter im Übrigen gleichen Bedingungen einberufen, sofern kein Mitglied des Kuratoriums dem unverzüglich widerspricht oder dies aus Rechtsgründen geboten ist. Die Video-, Web- oder Telefonkonferenz muss eine

- störungsfreie Kommunikation und insbesondere eine eindeutige Zuordnung der Beiträge zulassen.
- (4) In begründeten Fällen kann die oder der Vorsitzende Beschlüsse im Umlaufverfahren schriftlich oder elektronisch herbeiführen, sofern kein Mitglied diesem Verfahren unverzüglich widerspricht. Das Ergebnis ist in die Niederschrift der nächsten Sitzung aufzunehmen.
- (5) Über Sitzungen des Kuratoriums und seiner Ausschüsse sind unverzüglich Niederschriften anzufertigen, die von der bzw. dem Vorsitzenden des Kuratoriums bzw. des Ausschusses zu unterzeichnen sind.
- (6) Die Mitglieder des Vorstands, die oder der Vorsitzende des Wissenschaftlichen Rats der Stiftung, ein oder eine Vertreter/in des Direktoriums, der oder die Sprecherin des Forschungsinstituts für Nachhaltigkeit, die oder der Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirats der Stiftung, die oder der Vorsitzende des Personalrats der Stiftung, die Gleichstellungsbeauftragte der Stiftung, die oder der Präsident/in der Universität Potsdam nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Kuratoriums teil, soweit das Kuratorium im Einzelfall nicht etwas anderes beschließt. Die Präsidentin oder der Präsident der Helmholtz-Gemeinschaft hat ein Gastrecht. Das Kuratorium kann weitere Gäste zulassen.
- (7) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende muss teilnehmen.
- (8) Im Falle der Verhinderung können Kuratoriumsmitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen, indem sie eine in schriftlicher oder in elektronischer Form übermittelte Stimmabgabe durch ein anderes Mitglied überreichen lassen.
- (9) Beschlüsse des Kuratoriums werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. In finanziellen Angelegenheiten sowie bei Angelegenheiten nach § 7 Absätze 2 und 4 Buchst. a) c), f), h), i), k), l), und § 11 Absatz 1 können Beschlüsse nicht gegen die Stimmen der vom Bund oder vom Land entsandten Kuratoriumsmitglieder gefasst werden.

§ 10 Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Der Wissenschaftliche Beirat berät das Kuratorium und den Vorstand auf allen Gebieten von Forschung und Entwicklung. Die Beratung erstreckt sich insbesondere auf
 - a) die Strategie und Planung der Forschungs- und Entwicklungsarbeiten des Zentrums,
 - b) die Ergebnisbewertung,
 - c) die Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Einrichtungen,
 - d) Berufungsangelegenheiten.
- (2) Der Wissenschaftliche Beirat besteht aus bis zu zwölf in- und ausländischen auf den Gebieten der Stiftung tätigen Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Wirtschaft und staatlichen Einrichtungen, die ihr Amt ehrenamtlich wahrnehmen. Die Mitglieder Wissenschaftlichen Beirats dürfen keine Mitarbeiter/innen der Stiftung sein und sollen ihre Aufgaben unabhängig ausüben können. Die Mitglieder werden durch das Kuratorium für die Dauer von bis zu vier Jahren berufen; einmalige Wiederberufung ist möglich. Der Wissenschaftliche Beirat wählt aus seiner Mitte die oder den Vorsitzende/n und deren oder dessen Stellvertreter/in. Er ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

- (3) Der Wissenschaftliche Beirat tagt auf Einladung der oder des Vorsitzenden in der Regel zweimal jährlich oder wenn es die Mehrheit der Mitglieder beantragt. Eine Beschlussfassung kann auf Anordnung der oder des Vorsitzenden auch in einer Telefon-, Web- oder Videokonferenz oder außerhalb einer Sitzung durch mündliche, fernmündliche, schriftliche oder in Textform übermittelte Stimmabgaben erfolgen.
- (4) Die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende des Kuratoriums oder Vertreter/innen ihrer Verwaltungen können an den Sitzungen des Wissenschaftlichen Beirats teilnehmen. Der/Die Vorsitzende des Institutsbeirats des Forschungsinstituts für Nachhaltigkeit nimmt als Gast an den Sitzungen des Wissenschaftlichen Beirats des GFZ teil und der/die Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirats als Gast an den Sitzungen des Institutsbeirats. Die Mitglieder des Vorstands und die oder der Vorsitzende des Wissenschaftlichen Rats oder deren oder dessen Stellvertreter/innen können an den Sitzungen des Wissenschaftlichen Beirats teilnehmen, sofern der Wissenschaftliche Beirat im Einzelfall nicht etwas anderes beschließt.
- (5) Der Wissenschaftliche Beirat kann insbesondere zur Ergebnisbewertung ad-hoc-Kommissionen mit externen Wissenschaftlern bilden und kann außerdem Gäste einladen.
- (6) Der Wissenschaftliche Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben; sie bedarf der Zustimmung des Kuratoriums.

§ 10a Institutsbeirat des Forschungsinstituts für Nachhaltigkeit

- (1) Für das Forschungsinstitut für Nachhaltigkeit wird ein gesonderter Institutsbeirat eingesetzt, der die Institutsleitung zur grundsätzlichen Ausrichtung des Instituts, zum Forschungsprogramm, zur Integration in die Programmorientierte Förderung der Helmholtz-Gemeinschaft (PoF), zur Berufung von Fellows und der Ausrichtung der transdisziplinären und transformativen Politik- und Gesellschaftsberatung sowie zur Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Einrichtungen berät.
- (2) Näheres regelt das Statut des Forschungsinstituts für Nachhaltigkeit.

§ 11 Vorstand

- (1) Die Mitglieder des Vorstands werden vom Kuratorium bestellt und abberufen. Zuvor sind der Wissenschaftliche Beirat, der Wissenschaftliche Rat sowie das Direktorium zu hören.
- (2) Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern:
 - a) einem Vorstandsmitglied für den Bereich Wissenschaft, das gleichzeitig Sprecher oder Sprecherin des Vorstands ist, und
 - b) einem Vorstandsmitglied für den Bereich Administration.
 - Das Vorstandsmitglied für den Bereich Wissenschaft ist Wissenschaftler oder Wissenschaftlerin. Das Vorstandsmitglied für den Bereich Administration soll die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst haben. Der oder die Sprecher/in des Vorstands ist der oder die Vorgesetzte der Beschäftigten der Stiftung.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands sind auf der Grundlage eines Anstellungsvertrages für die Stiftung tätig und erhalten eine angemessene Vergütung. Die Anstellungsverträge der Mitglieder des Vorstands werden von einer oder einem Vertreter/in des die/den Vorsitzende/n des Kuratoriums entsendenden Bundesministeriums, die oder der insoweit die Stiftung vertritt, geschlossen, geändert und beendet.

- (4) Die Mitglieder des Vorstands sind gleichberechtigt und tragen für die gesamte Geschäftsführung gemeinschaftlich die Verantwortung, auch wenn einzelnen Mitgliedern bestimmte Aufgabenbereiche zugewiesen sind. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vorstands.
- (5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung; sie bedarf der Zustimmung des Kuratoriums.

§ 12 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung nach Maßgabe der Gesetze, dieser Satzung und der Geschäftsordnung für den Vorstand. In Ausübung dieser Aufgabe obliegen ihm alle Angelegenheiten und Entscheidungen, soweit in dieser Satzung nicht ausdrücklich eine andere Zuständigkeit festgelegt ist. Der Vorstand hat für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der unternehmensinternen Richtlinien zu sorgen und wirkt auf deren Beachtung hin (Compliance). Er soll für angemessene, an der Risikolage der Stiftung ausgerichtete Maßnahmen sorgen. Dies umfasst auch Maßnahmen der Korruptionsprävention.
- (2) Dem Vorstand obliegt insbesondere
 - a) die Entwicklung der Strategie der Stiftung, die Planung der Forschungs- und Entwicklungsarbeiten, die Verantwortung für deren Durchführung und die Ergebnisverwertung,
 - b) der Erlass einer Berufungsordnung für die Berufung der Direktor/innen (§ 15) sowie deren Berufung,
 - c) die Aufstellung des jährlichen Haushaltsplans, der mehrjährigen Finanzplanung einschließlich des Ausbau- und Investitionsprogramms, der Risikoberichterstattung sowie des Zentrumsfortschrittsberichtes,
 - d) die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts,
 - e) die Verantwortung für die Zusammenarbeit mit Hochschulen, anderen Forschungseinrichtungen und sonstigen nationalen und internationalen Stellen.
- (3) Das Vorstandsmitglied für den Bereich Administration ist die/der Beauftragte für den Haushalt.
- (4) Der Vorstand legt seine Entscheidungen in zustimmungsbedürftigen Angelegenheiten gem. § 7 Absatz 4 dem Kuratorium vor und berichtet diesem zu dessen Sitzungen laufend über den Gang der Geschäfte der Stiftung, relevante Fragen der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance, über Geschäfte von besonderer Bedeutung und über ihre Beteiligungen. Er legt dem Kuratorium innerhalb der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres einen Zentrumsfortschrittsbericht vor.
- (5) Der Vorstand sorgt für eine nachhaltige Stiftungsführung. In der Stiftung soll eine gleichstellungsfördernde, tolerante und diskriminierungsfreie Kultur gewährleistet sein.

§ 13 Vertretung der Stiftung

Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertreten.

§ 14 Wissenschaftlicher Rat

- (1) Der Wissenschaftliche Rat berät den Vorstand in Angelegenheiten von grundsätzlicher wissenschaftlicher Bedeutung insbesondere zur Entwicklung und Umsetzung der Strategie und der Forschungs- und Entwicklungsplanung sowie zur Berufung von Direktor/innen gemäß § 15.
- (2) Dem Wissenschaftlichen Rat gehören gewählte wissenschaftliche Mitarbeiter/innen an, deren Anzahl der Summe der Direktor/innen zum Zeitpunkt der Wahlbekanntmachung entspricht.
 - Wissenschaftliche Mitarbeiter/innen im Sinne dieser Satzung sind alle in Forschungsaufgaben tätigen Mitarbeiter/innen der Stiftung, die entweder eine abgeschlossene Hochschulausbildung besitzen oder aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten, Erfahrungen und Leistungen eine entsprechende Tätigkeit ausüben.
- (3) Die Mitglieder werden für drei Jahre von den wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stiftung nach Maßgabe einer vom Vorstand mit Zustimmung des Kuratoriums erlassenen Wahlordnung gewählt.
- (4) Der Wissenschaftliche Rat wählt aus seiner Mitte den oder die Vorsitzende/n und dessen oder deren Stellvertreter/in. Er ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder, darunter der oder die Vorsitzende oder der oder die stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (5) Der Wissenschaftliche Rat tagt auf Einladung des oder der Vorsitzenden mindestens zweimal jährlich oder wenn es die Mehrheit der Mitglieder beantragt. Eine Beschlussfassung kann auf Anordnung der oder des Vorsitzenden auch in einer Telefon- Web- oder Videokonferenz oder außerhalb einer Sitzung durch mündliche, fernmündliche, schriftliche oder in Textform übermittelte Stimmabgaben erfolgen.
- (6) Mitglieder des Vorstands können als Gäste an den Sitzungen des Wissenschaftlichen Rats teilnehmen. Die oder der Sprecher/in des Vorstands unterrichtet den Wissenschaftlichen Rat über bedeutsame wissenschaftliche Angelegenheiten der Stiftung. Einladung, Tagesordnung und Unterlagen sind von der oder dem Vorsitzenden des Wissenschaftlichen Rates spätestens 14 Tage im Voraus dem Vorstand schriftlich zur Kenntnis zu geben.
- (7) Der Wissenschaftliche Rat kann sich eine Geschäftsordnung geben; sie bedarf der Zustimmung des Kuratoriums.

§ 15 Direktorium

- (1) Das Direktorium ist das Leitungsgremium der Stiftung, welches den Vorstand berät und an der Entwicklung und Umsetzung der Strategie der Stiftung und bei der Planung und Durchführung der Forschungsprogramme mitwirkt, sowie bei der Struktur- und Entwicklungsplanung, der Erarbeitung interner Regelungen und Richtlinien und der Investitions- und Personalplanung. Der Vorstand macht dem Direktorium die für die Erfüllung dieser Aufgaben erforderlichen Unterlagen zugänglich.
- (2) Dem Direktorium gehören die Departmentdirektor/innen, die Topicdirektor/innen, die Programmdirektor/innen sowie die wissenschaftlichen Direktor/innen des Forschungsinstituts für Nachhaltigkeit an. Die Departmentdirektor/innen leiten die Departments, in die der Bereich Wissenschaft gegliedert ist. Die Topicdirektor/innen verantworten die im Rahmen der programmorientierten Förderung von der Stiftung erbrachten Beiträge zu Programmthemen sowie den Betrieb nationaler und internationaler Wissenschaftsinfrastrukturen. Die Programmdirektor/innen, welche von der Stiftung in die Programm-Boards der Helmholtz-Forschungsbereiche entsendet werden, vertreten dort die

- Programminteressen der Stiftung. Das Forschungsinstitut für Nachhaltigkeit wird von zwei wissenschaftlichen Direktor/innen geleitet. Näheres regelt das Statut des Forschungsinstituts für Nachhaltigkeit.
- (3) Die Direktor/innen werden vom Vorstand mit vorheriger Zustimmung des Kuratoriums berufen und abberufen.
- (4) Das Direktorium wählt jeweils zu Jahresbeginn aus seiner Mitte eine oder einen Vorsitzende/n. Es ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (5) Das Direktorium tagt auf Einladung des oder der Vorsitzenden mindestens einmal pro Monat oder wenn es die Mehrheit der Mitglieder beantragt. Eine Beschlussfassung kann auf Anordnung der oder des Vorsitzenden auch in einer Telefon- Web- oder Videokonferenz oder außerhalb einer Sitzung durch mündliche, fernmündliche, schriftliche oder in Textform übermittelte Stimmabgaben erfolgen.
- (6) Die Mitglieder des Vorstands nehmen als Gäste an den Sitzungen des Direktoriums teil, sofern das Direktorium im Einzelfall nicht etwas anderes beschließt.
- (7) Das Direktorium kann sich eine Geschäftsordnung geben; sie bedarf der Zustimmung des Vorstands.

§ 16 Rechnungslegung und Rechnungsprüfung

- (1) Für die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sind die Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften entsprechend anzuwenden. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das Kuratorium bestellt die Abschlussprüferin oder den Abschlussprüfer des Jahresabschlusses und des Lageberichts.
- (2) Der Vorstand hat innerhalb von drei Monaten nach dem Ablauf eines Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht der Stiftung aufzustellen und der Abschlussprüferin oder dem Abschlussprüfer unverzüglich zur Prüfung vorzulegen. Der Prüfungsauftrag hat auch die Gegenstände gemäß § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) und die Prüfung der zweckentsprechenden und wirtschaftlichen Verwendung der im Rahmen der institutionellen Förderung erhaltenen Zuwendungen zu umfassen.
- (3) Der Vorstand legt den Jahresabschluss und den Lagebericht zusammen mit dem Prüfungsbericht der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers dem Kuratorium zur Feststellung des Jahresabschlusses vor. Die Abschlussprüferin oder der Abschlussprüfer soll an den Verhandlungen des Kuratoriums über die Prüfung und Billigung teilnehmen und über die wesentlichen Ergebnisse ihrer oder seiner Prüfung berichten.

§ 17 Bereitstellung von Unterlagen

Zur Ermöglichung einer Prüfung der Stiftung sind folgende Maßnahmen gestattet:

a) Kuratoriumsmitglieder, die auf Veranlassung des Bundes oder des Landes gewählt oder durch diesen entsandt worden sind, dürfen die ihnen im Rahmen ihrer Mandatsausübung zur Verfügung gestellten Unterlagen an das entsendende Ministerium und, falls davon abweichend, an ihre Mandatsvorbereiter in den Ministerien weitergeben. Dies schließt insbesondere die Weitergabe im Rahmen von Berichtspflichten der entsendenden bzw. vorbereitenden Ministerien an weitere Bundes- und Landesbehörden ein.

b) Die nach a) entsendenden Ministerien und berechtigten Behörden dürfen die Unterlagen aufbewahren, soweit nicht gesetzliche Vorschriften dem entgegenstehen.

§ 18 Interessenkonflikte

- (1) Mitglieder des Vorstands und des Kuratoriums sind dem Stiftungszweck, der ein wichtiges Interesse der Stiftungsgeber widerspiegelt, und dem daraus abgeleiteten Stiftungsinteresse verpflichtet.
- (2) Mitglieder des Vorstands unterliegen während ihrer Tätigkeit für die Stiftung einem umfassenden Wettbewerbsverbot. Kein Mitglied des Vorstands darf bei seinen Entscheidungen persönliche Interessen verfolgen und Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen.
- (3) Jedes Mitglied des Vorstands und des Kuratoriums soll Interessenkonflikte gegenüber dem Kuratorium unverzüglich offenlegen sowie ggf. die anderen Mitglieder des Vorstands hierüber informieren.
- (4) Mitglieder des Vorstands nehmen Nebentätigkeiten nur nach vorheriger Zustimmung durch das Kuratorium wahr.

§ 19

Veröffentlichung der Gesamtvergütungen der Mitglieder des Vorstands und des Kuratoriums

Der Vorstand und das Kuratorium erstellen jährlich einen Bezügebericht, der in geeigneter Form öffentlich zugänglich zu machen ist. Im Bezügebericht werden die Gesamtvergütungen der Stiftung an jedes Mitglied des Vorstands und jedes Mitglied des Kuratoriums individualisiert und aufgegliedert nach den einzelnen Bestandteilen in allgemein verständlicher Form dargestellt. Bei Mitgliedern des Vorstands werden auch Leistungen angegeben, die dem Mitglied bzw. früheren Mitglied des Vorstands für den Fall der Beendigung seiner Tätigkeit zugesagt oder im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind. Bei der Vergütung von Mitgliedern des Kuratoriums werden auch die von der Stiftung an das jeweilige Mitglied gezahlten Vergütungen oder gewährten Vorteile für persönlich erbrachte Leistungen, insbesondere Beratungs- und Vermittlungsleistungen, gesondert angegeben.

§ 20 Personalwesen

- (1) Die Stiftung ist Arbeitgeber der bei ihr tätigen Beschäftigten.
- (2) Für die Beschäftigten finden die für den Bund geltenden tarifrechtlichen Bestimmungen Anwendung.

§ 21 Satzungsänderungen und Aufhebung der Stiftung

- (1) Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Aufhebung der Stiftung können nicht ohne die Stimmen der vom Bund oder Land entsandten Mitglieder des Kuratoriums gefasst werden. Der Vorstand und der Wissenschaftliche Rat sind vorher zu hören. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, ist die Zustimmung der zuständigen Finanzbehörde einzuholen.
- (2) Bei Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere

steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung. Über die Anfallberechtigte oder den Anfallberechtigten beschließt das Kuratorium. Der Beschluss des Kuratoriums darf erst nach Zustimmung durch das zuständige Finanzamt ausgeführt werden.

§ 22 Haushaltsmäßige Befugnisse

Die haushaltsmäßigen Befugnisse der Zuwendungsgeber und die Prüfungsrechte der Rechnungshöfe bleiben unberührt.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.